

Liestal, 26. April 2016

Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Versand per E-Mail an dominik.fischer@bl.ch

Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 haben Sie uns zur Stellungnahme zur oben erwähnten Landratsvorlage eingeladen. Gerne machen wir von Ihrem Angebot Gebrauch und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die FDP Baselland unterstützt diese Vorlage grundsätzlich; mit folgenden Vorbehalten / Ergänzungen:

1. Kompetenz Landrat vs. Regierungsrat

Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Landrat und Regierungsrat erscheinen nicht austariert zu sein. Der Landrat soll nach Artikel 10 PCGG die *Oberaufsicht* über die Beteiligungen ausüben. Wenn sich die Kompetenz des Landrats jedoch in der *Kenntnisnahme* von Geschäftsberichten, Jahresrechnungen und Eigentümerstrategien erschöpft, kann sicher nicht von einer Oberaufsicht gesprochen werden.

Nach Artikel 10 Absatz 3 PCGG kann der Landrat bei *strategisch wichtigen Beteiligungen* die Eigentümerstrategie mit einer *Zweidrittelsmehrheit* an den Regierungsrat zurückweisen. Dieser Ansatz erscheint uns gut geeignet, dem Landrat eine Stimme im Sinne der Oberaufsicht zu geben, ohne dass er in die operativen Geschäfte eingreift.

Die FDP Baselland regt deshalb an, das Instrument der Rückweisung der Eigentümerstrategie bei Vorliegen einer Zweidrittelsmehrheit im Sinne eines *Veto-Rechts* auf sämtliche Beteiligungen auszuweiten, welche unter das PCGG fallen.

Ebenfalls soll in Anlehnung an die Bankratsinitiative das o.g. Veto-Recht auf den Wahlvorschlag der durch den Regierungsrat bestellten strategischen Führungsorgane ausgeweitet werden. D.h. dass der Landrat mit einer Zweidrittelsmehrheit den Wahlvorschlag zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückweisen kann.

Beide Massnahmen werden in der Praxis wohl nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Das Quorum von 2/3 ist hoch. Absprachen unter den Parteien (das in der Öffentlichkeit verpönte *Postengesachchere*) dürften die notwendigen Mehrheiten nicht finden. Hingegen kann mit dieser Regelung ein „kollektiver Aufschrei“ des Landrats beim Regierungsrat etwas bewirken.

2. Verbot Mandatsentschädigung

Das Verbot von Mandatsentschädigungen nach Artikel 8 Absatz 1 PCGG dürfte ein Verstoss gegen Bundesrecht sein und einer gerichtlichen Überprüfung wohl nicht standhalten. Aus diesem Grund regen wir an, diesen Absatz zu streichen.

3. Parteienfinanzierung

Nach Artikel 8 Absatz 2 PCGG sollen die Beteiligungen Beträge an die politischen Parteien leisten können. Die FDP Baselland sieht in der Kann-Formulierung einen gangbaren Weg.

Jede weitergehende staatliche Parteienfinanzierung lehnt die FDP Baselland entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Parteipräsidentin